

§ 21

Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

(1) Leistungen für Mehrbedarfe umfassen Bedarfe nach den Absätzen 2 bis 5, die nicht durch die Regelleistung abgedeckt sind.

(2) Werdende Mütter, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, erhalten nach der 12. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von 17 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung.

(3) Für Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammen leben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf anzuerkennen

1. in Höhe von 36 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammen leben, oder

2. in Höhe von 12 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Vomhundertsatz als nach der Nummer 1 ergibt, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung.

(4) Erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 des Neunten Buches sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit erbracht werden, erhalten einen Mehrbedarf von 35 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung. Satz 1 kann auch nach Beendigung der dort genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.

(5) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, erhalten einen Mehrbedarf in angemessener Höhe.

(6) Die Summe des insgesamt gezahlten Mehrbedarfs darf die Höhe der für erwerbsfähige Hilfebedürftige maßgebenden Regelleistung nicht übersteigen.

- 1. Allgemeines**
- 2. Mehrbedarf für werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)**
- 3. Mehrbedarf für Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)**
- 4. Mehrbedarf für Behinderte (§ 21 Abs. 4)**
- 5. Mehrbedarf für Ernährung (§ 21 Abs. 5)**

1. Allgemeines

(1) Die Vorschrift berücksichtigt typisierte Mehrbedarfe, die nicht von der Regelleistung nach § 20 abgedeckt werden.

**Allgemeines
(21.1)**

(2) Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst alle passiven Leistungen nach dem zweiten Abschnitt des SGB II. Leistungen für Mehrbedarfe müssen nicht gesondert beantragt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen für den Mehrbedarf erst während des laufenden Leistungsbezugs eintreten.

**Antragstellung
(21.2)**

(3) Die Leistungen für Mehrbedarfe sind taggenau zu zahlen. Die Summe der insgesamt zu zahlenden Mehrbedarfe ist auf die Höhe der jeweils zustehenden Regelleistung zu begrenzen (§ 21 Abs. 6).

**Berechnung
(21.3)**

(4) Auch nicht erwerbsfähige Angehörige (Sozialgeldempfänger) haben dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 bis 5.

**Berechtigte
(21.4)**

2. Mehrbedarf für werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)

(1) Der Mehrbedarf bei Schwangerschaft wird ab der 13. Schwangerschaftswoche gezahlt. Ausgehend von dem voraussichtlichen Entbindungstermin wird dieses Datum im IT-Verfahren A2LL automatisch errechnet (Entbindungstermin abzüglich 28 Wochen). Die Zahlung erfolgt bis zum tatsächlichen Entbindungstermin, auch wenn dieser von dem vorläufigen Termin abweicht.

**Beginn/Ende
des Anspruchs
(21.5)**

(2) Die Höhe des Mehrbedarfs beträgt 17 v.H. der individuell zustehenden Regelleistung.

**Höhe/Rundung
(21.6)**

Die Zahlbeträge werden nach § 41 Abs. 2 gerundet. Eine Übersicht über die Beträge enthält die nachstehende Tabelle.

Mehrbedarfe für werdende Mütter § 21 Abs. 2 SGB II		
Regelleistungshöhe	alte Bundesländer	neue Bundesländer
§ 20 Abs. 2 SGB II (100%)	59 €	56 €
§ 20 Abs. 3 Satz 1 SGB II (90%)	53 €	51 €
§ 20 Abs. 3 Satz 2 SGB II (80%)	47 €	45 €

Tabelle 1

3. Mehrbedarf für Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)

(1) Alleinerziehende erhalten unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Nrn. 1 - 2 Leistungen für einen Mehrbedarf in Höhe von 12, 24, 36, 48 oder 60 v.H. (sh. Tabelle 2) der vollen Regelleistung (345,-/331,- €).

**Allgemein
(21.7)**

v. H. Kinder	12	24	36	48	60
1 Kind < 7			X		
1 Kind > 7	X				
2 Kinder < 16			X		
2 Kinder > 16		X			
1 Kind > 7 + 1 Kind > 16		X			
3 Kinder			X		
4 Kinder				X	
ab 5 Kinder					X

Tabelle 2

(2) Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für den Mehrbedarf vorliegen, wenn der volle Regelleistungssatz gezahlt wird. Allein stehende Personen, die mit einem oder mehreren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben, erhalten die Leistungen für den Mehrbedarf, weil damit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass keine weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft lebt, die sich an der Pflege und Erziehung des Kindes beteiligt.

**Alleinerziehende
(21.8)**

(3) Minderjährige Kinder mit eigenem Kind, die im Haushalt ihrer Eltern leben, bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft. Sie erhalten die volle Regelleistung (s. Rz 20.11 zu § 20). Auch bei ihnen ist der Mehrbedarf anzuerkennen.

**minderjähriges
Kind im Haushalt
der Eltern
(21.9)**

Dies gilt auch dann, wenn das minderjährige Kind mit seinem Kind im Haushalt eines allein stehenden Elternteils lebt. Der allein stehende Elternteil kann einen Mehrbedarf für dieses Kind nicht beanspruchen. Damit werden die tatsächlichen Lebensverhältnisse abgebildet (s. Rz 7.16 zu § 7). Insoweit ist davon auszugehen, dass ein Mehrbedarf wegen Alleinerziehung durch ein Kind, das selbst ein Kind hat, nicht mehr verursacht wird.

**minderjähriges
Kind im Haushalt
eines Elternteils
(21.10)**

(4) Bei volljährigen Kindern mit eigenem Kind, die im Haushalt der Eltern/des Elternteils leben, ist der Mehrbedarf ebenfalls anzuerkennen. Rz 21.9 und 21.10 gelten entsprechend.

**volljähriges Kind
im Haushalt der
Eltern/des
Elternteils
(21.11)**

(5) Anspruch auf die Leistung für den Mehrbedarf besteht ab dem Tag der Entbindung.

**Anspruchsbeginn
(21.12)**

(6) Die Zahlbeträge werden nach § 41 Abs. 2 gerundet.

**Rundung
(21.13)**

4. Mehrbedarf für Behinderte (§ 21 Abs. 4)

(1) Voraussetzung für die Gewährung des Mehrbedarfs ist das Vorliegen einer Behinderung, eine daraus folgende Beeinträchtigung des Hilfesuchenden bei der Teilhabe am Arbeitsleben und die Erbringung von Hilfen zum Ausgleich dieser Beeinträchtigungen.

**Behinderte
(21.14)**

Die Behinderteneigenschaft muss nicht gesondert festgestellt werden. Es reicht aus, wenn ein aktueller Bewilligungsbescheid im Sinne der Rz. 21.15 - 21.16 oder 21.19 vorgelegt wird.

Eine drohende Behinderung ([§ 2 Abs. 1 Satz 2 SGB IX](#)) löst keinen Mehrbedarf aus.

- (2) Der Mehrbedarf wird gewährt, wenn die erforderlichen
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach [§ 33 SGB IX](#) oder
 - sonstige Hilfen für die Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder
 - Hilfen zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit

**Mehrbedarf
(21.15)**

durch einen öffentlich-rechtlichen Träger i.S.d. [§ 6 Abs. 1 SGB IX](#) an den Hilfebedürftigen erbracht werden.

Die Anwendung des § 33 SGB IX schließt auch die zu ihrer näheren Ausführung ergangenen Einzelregelungen in den §§ 34 - 43 SGB IX ein.

Als Nachweis ist ein aktueller Bewilligungsbescheid des Trägers vorzulegen. Es müssen tatsächlich Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden. Es reicht nicht aus, wenn der Behinderte lediglich grundsätzlich die Voraussetzungen hierfür erfüllt.

**Nachweis
(21.16)**

Die Voraussetzungen für den Mehrbedarf sind auch nicht erfüllt, wenn sich die Leistungen lediglich auf Beratung und Vermittlung im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX beschränken.

(3) Zur Ausbildung gehören nur berufliche Ausbildungen, wobei es sich nicht um einen geregelten Ausbildungsgang handeln muss.

**Berufliche
Ausbildung
(21.17)**

(4) Ausgeschlossen sind zeitlich überwiegend schulisch organisierte Ausbildungen oder die Ausbildung an einer Hochschule.

**Schulische
Ausbildung
(21.18)**

Eine Ausnahme hiervon gilt für Bezieher von Sozialgeld nach § 28 (1): Diesen kann der Mehrbedarf auch für eine schulische Ausbildung oder eine Ausbildung an einer Hochschule gewährt werden, wenn sie Eingliederungshilfe nach [§ 54 Abs. 1 und 2 SGB XII](#) erhalten. Als Nachweis dient auch hier ein aktueller Bewilligungsbescheid.

**Ausnahme
bei Sozialgeld
(21.19)**

(5) Die Höhe des Mehrbedarfs von 35 v.H. bezieht sich auf die individuelle Regelleistung des behinderten Hilfesuchenden nach § 20 Abs. 2 oder 3.

**Höhe des Mehr -
bedarfs
(21.20)**

(6) Der sich ergebende Betrag des Mehrbedarfs ist nach § 41 Abs. 2 zu runden.

**Rundung
(21.21)**

(7) Nach § 21 Abs. 4 Satz 2 ist die Gewährung des Mehrbedarfs auch über die Dauer der unter Rz. 21.15 genannten Maßnahmen möglich. Hierüber ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

**Übergangszeit
(21.22)**

Die Dauer sollte drei Monate nicht überschreiten.

5. Mehrbedarf für Ernährung (§ 21 Abs. 5)

(1) Die Gewährung dieses Mehrbedarfs setzt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen einer drohenden oder bestehenden Erkrankung und der Notwendigkeit einer kostenaufwändigeren Ernährung voraus.

**Ursache
(21.23)**

(2) Die Krankheiten, bei denen die Notwendigkeit einer kostenaufwändigeren Ernährung nach den Empfehlungen des Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) anerkannt sind, können der Anlage entnommen werden. Diese Aufzählung ist aber nicht als abschließend zu betrachten. Sofern neuere wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, können diese als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

Bei Adipositas (Fettleibigkeit) ist ein Mehrbedarf für Reduktionskost nicht zu gewähren

**Adipositas
(21.24)**

(3) Der Mehrbedarf wird nur gewährt, wenn die Notwendigkeit der kostenaufwändigeren Ernährung aus medizinischen Gründen nachweislich belegt ist.

**Nachweis
(21.25)**

Der Nachweis soll durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes erbracht werden. Die Bescheinigung muss die genaue Bezeichnung der Erkrankung und die sich hieraus ergebende Kostform enthalten.

Für die Erstellung der Bescheinigung kann der Vordruck BA Alg II – 2s21-1 verwandt werden.

**Vordruck
(21.26)**

(4) Eventuell anfallende Kosten für die Bescheinigung des behandelnden Arztes werden nicht übernommen.

**Kosten der
Bescheinigung
(21.27)**

(5) Eine Stellungnahme bzw. ein ärztliches Gutachten ist durch den medizinischen Dienst des Leistungsträgers (Ärztlicher Dienst, Gesundheitsamt o.ä.) zu erstellen, wenn für ein Krankheitsbild, welches in der Anlage nicht aufgeführt ist, eine kostenaufwändigere Ernährung geltend gemacht wird. In der Stellungnahme soll eine Einschätzung zur Höhe des Mehrbedarfes abgegeben werden. Des Weiteren soll der medizinische Dienst eingeschaltet werden, wenn die voraussichtliche Dauer des Mehrbedarfes von vornherein 12 Monate übersteigt.

**Stellungnahme /
Ärztliches Gutachten
(21.28)**

Der Mehrbedarf für die kostenaufwändigere Ernährung ist spätestens nach 12 Monaten erneut durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen.

(6) Ggf. ist von dem Hilfebedürftigen eine „Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht“ zu verlangen.

**Datenschutz
(21.29)**

(7) Sofern mehrere Erkrankungen eine Voraussetzung für die Gewährung eines Mehrbedarfes für kostenaufwändigere Ernährung erfüllen, ist der Mehrbedarf zu gewähren, der der höchsten Krankenkostzulage entspricht. Eine mehrfache Gewährung ist nicht zulässig.

**mehrere
Erkrankungen
(21.30)**

Die nachfolgende Aufstellung richtet sich nach den Empfehlungen des Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV)

NUR für den Dienstgebrauch

Art der Erkrankung	Krankenkost / Kostform	Krankenkostzulagen
Colitis ulcerosa (mit Geschwürsbildungen einhergehende Erkrankung der Dickdarmschleimhaut)	Vollkost	25,56
Diabetes mellitus Typ I <u>intensivierte</u> konventionelle Insulintherapie	Vollkost	25,56
Diabetes mellitus Typ I konventionelle Insulintherapie	Diabeteskost	51,13
Diabetes mellitus Typ II a	Diabeteskost	51,13
HIV-Infektion / AIDS	Vollkost	25,56
Hyperlipidämie (Erhöhung der Blutfettwerte)	Lipidsenkende Kost	35,79
Hypertonie (Blutdruckerhöhung im großen Kreislauf) / kardiale oder renale Ödeme (Gewebswasseransammlungen bei Herz- oder Nierenkrankheiten)	Natriumdefinierte Kost	25,56
Hyperurikämie (Erhöhung der Harnsäure im Blut) / Gicht (Erkrankung durch Harnsäureablagerungen)	Purinreduzierte Kost	30,68
Krebs (bösartiger Tumor)	Vollkost	25,56
Leberinsuffizienz (Leberversagen)	Eiweißdefinierte Kost	30,68
Morbus Crohn (Erkrankung des Magen-Darmtrakts mit Neigung zur Bildung von Fisteln und Verengungen)	Vollkost	25,56
Multiple Sklerose (degenerative Erkrankung des Zentralnervensystems, häufig schubweise verlaufend)	Vollkost	25,56
Neurodermitis (Überempfindlichkeit von Haut und Schleimhäuten auf genetischer Basis)	Vollkost	25,56
Niereninsuffizienz (Nierenversagen)	Eiweißdefinierte Kost	30,68
Niereninsuffizienz mit Hämodialysebehandlung	Dialysediät	61,36
Ulcus duodeni (Geschwür im Zwölffingerdarm) / Ulcus ventriculi (Magengeschwür)	Vollkost	25,56
Zöliakie / Sprue (Durchfallerkrankung bedingt durch Überempfindlichkeit gegenüber Klebereiweiß)	Glutenfreie Kost	66,47